

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2026 des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und § 19 der Satzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ am 17.11.2025 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan

Erträge	EUR 500.000,00
Aufwendungen	EUR 500.000,00
mit einem Überschuss von	EUR 0,00

im Vermögensplan

Einnahmen	EUR 5.150.000,00
Ausgaben	EUR 5.150.000,00
ausgeglichen festgesetzt.	

2. Eine **Verwaltungs- und Betriebskostenumlage** zur Deckung des Finanzbedarfs im Erfolgsplan wird nicht erhoben.
3. Eine **Investitions- und Kapitalumlage** für die Ausgaben im Vermögensplan wird nicht erhoben.
4. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme erforderlich ist, wird festgesetzt auf **EUR 0,00**
5. Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **EUR 9.500.000,00**
6. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf **0,00**
7. Es wird **kein Stellenplan** aufgestellt.
8. Die **Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen** werden im Verhältnis der Umlagen (§§ 20 Abs. 3, 5 Abs. 6 der Satzung) auf die Verbandsmitglieder verteilt.
Im Wirtschaftsjahr 2026 wird noch keine Gewerbesteuer aus dem Verbandsgebiet erhoben.
9. **Festlegung von Wertgrenzen** für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen im Wirtschaftsplan
a) Mehrausgaben gemäß § 17 Abs. 8 EigBGes gelten bis zu einem Betrag von EUR 100.000 als unerheblich. In diesen Fällen wird der Verbandsvorstand ermächtigt, die

Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Verbandsvorstand hat der Verbandsversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

b) Die Vorgaben des § 17 Abs. 6 EigBGes gelten nicht für die im Wirtschaftsplan veranschlagten Anlagenänderungen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen bis zu einem Wert von EUR 200.000, da diese als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung gelten.

Nidda, 17. November 2025

gez. Eberhard
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung und Veröffentlichung des Wirtschaftsplans im Internet

Der vorstehende Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 und die Satzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in Ziffer 5 ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„Regierungspräsidium Darmstadt

Genehmigung

Hiermit genehmige ich den in Ziffer 5 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

9.500.000 €

(i. W.: „neun Millionen fünfhunderttausend Euro“),

gemäß § 18 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) sowie § 105 Absatz 2 HGO.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält der Beschluss über den Wirtschaftsplan nicht.

Darmstadt, den 18. Dezember 2025

Im Auftrag

gez.

Helga Uhl“

Im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung wird der Wirtschaftsplan 2026 gem. § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit auf der Internetseite www.igogreen.info veröffentlicht.

Nidda, den 07. Januar 2026

Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen

gez. Thorsten Eberhard
Verbandsvorsitzender